

Abschnitt 1 Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Produktname Myco-Sin
Synonyme

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung Bakterizid, Fungizid
Verwendungen, von denen abgeraten wird Verwendungen, die oben nicht aufgeführt sind.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller Biofa AG
Adresse Rudolf-Diesel-Strasse 2
72525 Münsingen
Telefon +49 (0) 7381 9354-0

Lieferant Andermatt Biocontrol Suisse AG
Adresse Stahlermatten 6
6146 Grossdietwil, Schweiz
Telefon +41 (0)62 917 5005
E-mail sales@biocontrol.ch

1.4 Notrufnummer

Telefon 145 (Tox Info Suisse)

Abschnitt 2 Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Klassifizierung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]:

Gefahrenklasse	Gefahrenkategorie	Gefahrenhinweis
STOT SE	3	H335 - Kann die Atemwege reizen.
Skin Irrit.	2	H315 - Verursacht Hautreizungen.
Eye Dam.	1	H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

2.2 Kennzeichnungselemente

Signalwort Gefahr

Piktogramme



GHS05
Ätzend



GHS07
Vorsicht gefährlich

Gefahrenbezeichnung

Gefahrenhinweise

Sicherheitshinweise

H315 - Verursacht Hautreizungen
H318 - Verursacht schwere Augenschäden
H335 - Kann die Atemwege reizen
EUH401 - Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.
P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P280 - Schutzhandschuhe und Augenschutz tragen.
P284 - Atemschutz tragen.
SP1 - Mittel und/oder dessen Behälter nicht in Gewässer gelangen lassen.

2.3 Sonstige Gefahren

Das Produkt enthält keinen vPvB- (very persistent, very bioaccumulative) oder PBT- Stoff (persistent, bioaccumulative, toxic) bzw. fällt nicht unter den Anhang XIII der Verordnung (EG) 1907/2006.

Weder das Produkt selbst noch ein in diesem Produkt enthaltener Stoff wurden als schädlich für das endokrine System identifiziert.

Abschnitt 3 Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

n.a.

3.2 Gemische

Angaben zu Bestandteilen:

Schwefelsaure Tonerde / Aluminiumsulfat

EINECS, ELINCS, NLP	233-135-0
CAS	10043-01-3
% Bereich	65
Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	STOT SE3, H335 Skin Irrit. 2, H315 Eye Dam. 1, H318

Equisetum arvense Extrakt

EINECS, ELINCS, NLP	275-123-8
CAS	71011-23-9
% Bereich	0.2
Einstufung gemäss Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)	---

Abschnitt 4 Erste-Hilfe Massnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Hinweise	Keine besonderen Massnahmen erforderlich. Ersthelfer auf Selbstschutz achten! Nie einer ohnmächtigen Person etwas durch den Mund einflössen.
Nach Einatmen	Person aus dem Gefahrenbereich entfernen. Person Frischluft zuführen und je nach Symptomatik Arzt konsultieren.
Nach Hautkontakt	Mit viel Wasser gründlich waschen, verunreinigte getränkte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen, bei Hautreizung (Rötung etc.), Arzt konsultieren.
Nach Augenkontakt	Kontaktlinsen entfernen. Mit viel Wasser mehrere Minuten gründlich spülen und Arzt aufsuchen. Datenblatt bereithalten.
Nach Verschlucken	Mund gründlich mit Wasser spülen. Kein Erbrechen herbeiführen, viel Wasser zu trinken geben, sofort Arzt aufsuchen.
Selbstschutz des Ersthelfers:	Es dürfen keine Massnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko verbunden sind oder ohne Vorhandensein einer entsprechenden Ausbildung. Kontaminierte Kleidung vor dem Ausziehen gründlich mit Wasser waschen oder Handschuhe tragen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

In bestimmten Fällen kann es vorkommen, dass die Vergiftungssymptome erst nach längerer Zeit/nach mehreren Stunden auftreten.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nach Symptomen behandeln.

Abschnitt 5 Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel Wassersprühstrahl / Schaum / CO₂ / Trockenlöschmittel
Ungeeignete Löschmittel Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Im Brandfall können sich bilden:
Kohlenoxide, Schwefeloxide, giftige Gase

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Explosions- und Brandgase nicht einatmen und umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

Je nach Brandgrösse Vollschutz tragen.

Kontaminiertes Löschwasser entsprechend den behördlichen Vorschriften entsorgen.

Abschnitt 6 Massnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmassnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal Staubbildung vermeiden und für ausreichende Belüftung sorgen. Augen- und Hautkontakt vermeiden. Die persönliche Schutzausrüstung tragen. Die Personen, die sich im Gefahrenbereich befinden, warnen und an einen sicheren Ort bringen. Die in Abschnitt 7 und 8 aufgeführten Schutzmassnahmen beachten.

Einsatzkräfte Siehe oben, keine weiteren Hinweise.

6.2 Umweltschutzmassnahmen

Bei Entweichung grösserer Mengen eindämmen. Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen. Bei unfallbedingtem Einleiten in die Kanalisation, zuständige Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

In geeigneten, dicht schliessenden Behältern sammeln. Gemäss Abschnitt 13 entsorgen.

Restmenge mit viel Wasser spülen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe auch die Abschnitte 8 und 13

Abschnitt 7 Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Vorbeugende Massnahmen Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

Allgemeine Hygiene-Massnahmen am Arbeitsplatz Für gute Raumlüftung sorgen und Staubbildung vermeiden. Berührung mit der Haut oder Augen vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Vor die Pausen und nach der Arbeit für gründliche Hautreinigung und Hautpflege mit Wasser und Seife sorgen und Kleidung wechseln.

Hinweise auf dem Etikett sowie Gebrauchsanleitung beachten.
Für die empfohlenen Schutzausrüstungen wird auf Abschnitt 8
verwiesen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Für Unbefugte unzugänglich aufbewahren.
Produkt nur in Originalverpackungen und geschlossen lagern.
Produkt nicht in Durchgängen und Treppenaufgängen lagern.
Nicht zusammen mit Säuren, Basen und Oxidationsmitteln
lagern.
Nicht zusammen mit Nahrungsmitteln, Getränken und
Futtermitteln lagern.
Bei Raumtemperatur und trocken lagern.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Das Produkt wird gemäss den üblichen Anwendungsmethoden im Pflanzenschutz im Spritz-
oder Sprühverfahren ausgebracht. Siehe Gebrauchsanleitung bzw. Etikett.

Abschnitt 8 Expositionsbegrenzung/persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Staub, granulär biobeständig (a-Fraktion) Allgemeiner Staubgrenzwert (a-Fraktion)

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK) 3 mg/m³

Kurzzeitgrenzwert (KZG) n. a.

Biologischer Arbeitsstoff Toleranzwert (BAT) n. a.

SS_c, Lunge

Aluminiumsulfat Aluminium, lösliche Salze

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK) 2 mg/m³ (e)

Kurzzeitgrenzwert (KZG) n. a.

Biologischer Arbeitsstoff Toleranzwert (BAT) n. a.

Als Al [7429-90-5] berechnet,

Kieselgur, gebrannt CAS: 68855-54-9

Maximale Arbeitsplatzkonzentrationswert (MAK) 0.3 mg/m³ (a)

Kurzzeitgrenzwert (KZG) n. a.

Biologischer Arbeitsstoff Toleranzwert (BAT) n. a.

SS_c, Lungenfibrose

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Für gute Lüftung sorgen. Dies kann durch lokale Absaugung oder allgemeine Abluft erreicht werden. Falls dies nicht ausreicht, um die Konzentration unter den Arbeitsplatzgrenzwerten (AGW) zu halten, ist ein geeigneter Atemschutz zu tragen.

Individuelle Schutzmassnahmen am Arbeitsplatz

Allgemein Die allgemeinen Hygienemaßnahmen im Umgang mit Chemikalien sind anzuwenden.
Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.
Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Atemschutz	Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstungen ablegen. Im Normalfall nicht erforderlich. Bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes MAK, Filter P 3 (EN 143).
Augen-/Gesichtsschutz	Tragezeitbegrenzungen für Atemschutzgeräte beachten. Schutzbrille dichtschiessend mit Seitenschildern (EN 166)
Schutzkleider	Arbeitsschutzkleidung: langärmelige Arbeitskleidung und z.B. Sicherheitsschuhe (EN ISO 20345)
Handschuhe	Chemikalienbeständige Schutzhandschuhe (EN 374)
Thermische Gefahren	Nicht zutreffend
Sonstige Angaben	Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten. Nachfolgerarbeiten in behandelten Kulturen: bis 48 Stunden nach Ausbringung des Mittels Schutzhandschuhe und Schutzanzug tragen.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition.
Zurzeit liegen keine Informationen hierzu vor.

Abschnitt 9 Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	Pulver, fest
Farbe	Beige, hellbraun
Geruch	Charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	n. a.
Siedepunkt	n. a.
Entzündbarkeit	Nicht bestimmt
Untere und obere Explosionsgrenze	n. a.
Flammpunkt	n. a.
Zündtemperatur	Nicht bestimmt
Zersetzungstemperatur	Nicht bestimmt
pH-Wert	Nicht bestimmt
Kinematische Viskosität	Nicht bestimmt
Löslichkeit	Löslich in Wasser
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	Nicht bestimmt
Dampfdruck	n. a.
Dichte	Nicht bestimmt
Relative Dampfdichte	n. a.
Partikeleigenschaften	Es liegen keine Informationen zu diesem Parameter vor.

9.2 Sonstige Angaben

Keine

Abschnitt 10 Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Nicht bekannt

10.2 Chemische Stabilität

Stabil bei sachgerechter Lagerung und Handhabung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Unter normalen Umständen stabil, vor Feuchtigkeit schützen.
Siehe auch Abschnitt 7.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit Alkalien, Säuren und Oxidationsmitteln vermeiden.
Siehe auch Abschnitt 7.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Verwendung. Siehe
auch Abschnitt 5.2.

Abschnitt 11 Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Eventuell weitere Informationen über gesundheitliche Auswirkungen siehe Abschnitt 2.1.

Myco-Sin

Akute Toxizität Keine Daten vorhanden

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut Keine Daten vorhanden

Schwere Augenschädigung/-reizung Keine Daten vorhanden

Sensibilisierung der Atemwege/Haut Keine Daten vorhanden

Keimzellmutagenität Keine Daten vorhanden

Karzinogenität Keine Daten vorhanden

Reproduktionstoxizität Keine Daten vorhanden

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition (STOT-SE) Keine Daten vorhanden

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition (STOT-RE) Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aspirationsgefahr Keine Daten vorhanden

Aluminiumsulfat

Akute Toxizität ORAL: LD₅₀ > 5000 mg/kg, Kaninchen (OECD guideline 401)

Karzinogenität Keine Daten vorhanden

Symptome Bauchschmerzen, Durchfall, Erbrechen, Kreislaufkollaps, Schleimhautreizung, Übelkeit

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften:

Keine bekannt

Sonstige Angaben:

Keine

Abschnitt 12 Umweltbezogene Angaben

Myco-Sin

12.1 Toxizität

Fische Keine Daten vorhanden

Wirbellose Keine Daten vorhanden

Algen/aquatische Pflanzen Keine Daten vorhanden

Andere Organismen Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine

Aluminiumsulfate

12.1 Toxizität

Fische

LC₅₀ > 1000 mg/l, OECD 203 (fish, Acute Toxicity Test)

Wirbellose (Daphnien)

EC₅₀ > 160 mg/l, OECD 202 (Daphnia sp. Acute Immobilisation Test)

Algen/aquatische Pflanzen

Keine Daten vorhanden

Andere Organismen

Keine Daten vorhanden

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten vorhanden

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten vorhanden

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten vorhanden

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine PBT- und/oder vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrinologische Eigenschaften

Keine bekannt

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine

Abschnitt 13 Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

Nicht in Kanalisation, Erdreich oder Gewässer gelangen lassen.

Abfallschlüssel

02 01 08 , S

Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten

Entsorgung von Produkt

Entsorgung gemäss den behördlichen Vorschriften. Produkt einer dafür vorgesehenen Sammelstelle übergeben.

Entsorgung von Verpackung

Leere Verpackung über die Abfallsammlung entsorgen.

Andere Empfehlungen zur

Keine

Entsorgung

Abschnitt 14 Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

n. a.

Straßen- / Schienentransport (ADR/RID)

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n. a.

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

n. a.

Tunnelbeschränkungscode -

Beförderung mit Seeschiffen (IMDG-Code)

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

n. a.

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

n. a.

Beförderung mit Flugzeugen (IATA)

14.2. Ordnungsgemässe UN-Versandbezeichnung

Nicht zutreffend

14.3. Transportgefahrenklassen

n. a.

14.4. Verpackungsgruppe

n. a.

14.5. Umweltgefahren

n. a.

14.6. Besondere Vorsichtsmassnahmen für den Verwender

Mit der Beförderung gefährlicher Güter beschäftigte Personen müssen unterwiesen sein. Vorschriften für die Sicherung sind von allen an der Beförderung beteiligten Personen zu beachten. Vorkehrungen zur Vermeidung von Schadensfällen sind zu treffen.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäss IMO-Instrumenten

Massengutbeförderung ist nicht vorgesehen.

Abschnitt 15 Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), mit Nachträgen
- Verordnung (EU) 2020/878
- Verordnung (EU) Nr. 1272/2008 – Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
- Richtlinie 98/24/EG des Rates vom 7. April 1998 zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, mit Nachträgen
- SR 814.610.1, Verordnung des UVEK vom 18. Oktober 2005 über Listen zum Verkehr mit Abfällen

Zulassungsnummer W-5497

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Nein

Abschnitt 16 Sonstige Angaben

Überarbeitete Abschnitte: 1-16

Vollständige H-Sätze:

H335 - Kann die Atemwege reizen.

H315 - Verursacht Hautreizungen.

H318 - Verursacht schwere Augenschäden.

STOT SE - Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition) - Atemwegsreizungen

Skin Irrit. - Reizwirkung auf die Haut

Eye Dam. - Augenschäden

Abkürzungen:

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route (= Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)

ATE Acute Toxicity Estimate

ChemRRV Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (Schweiz)

CLP Classification, Labelling and Packaging (VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen)

ECHA European Chemicals Agency (= Europäische Chemikalienagentur)

EG Europäische Gemeinschaft

EINECS European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances

ELINCS European List of Notified Chemical Substances

EN Europäischen Normen

EPA United States Environmental Protection Agency (United States of America)

EU Europäische Union

gem. gemäß

ggf. gegebenenfalls

IARC International Agency for Research on Cancer (= Internationale Agentur für Krebsforschung)

IATA International Air Transport Association (= Internationale Flug-Transport-Vereinigung)

IBC (Code) International Bulk Chemical (Code)

IMDG-Code International Maritime Code for Dangerous Goods (= Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr)

K_{oc} Adsorptionskoeffizient des organischen Kohlenstoffs im Boden

K_{ow} Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient

LC_{50} Lethal Concentration to 50 % of a test population (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration)

LD_{50} Lethal Dose to 50% of a test population (Median Lethal Dose) (= Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis))

n.a. nicht anwendbar

OECD Organisation for Economic Co-operation and Development (= Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)

PBT persistent, bioaccumulative and toxic (= persistent, bioakkumulierbar und toxisch)

vPvB very persistent and very bioaccumulative (= sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

WBF Eidgenössisches Department für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Schweiz)

Datenquelle:

Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz von der SUVA

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) und Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der jeweils gültigen Fassung.

Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern in der gültigen Fassung (ECHA) und

Wegleitung: Das Sicherheitsdatenblatt in der Schweiz basierend auf der Chemikalienverordnung in der Fassung vom 1. Mai 2022

Leitlinien zur Kennzeichnung und Verpackung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) in der gültigen Fassung (ECHA).

Sicherheitsdatenblätter der Inhaltsstoffe.

ECHA-homepage - Informationen über Chemikalien.

Vorschriften zum Transport gefährlicher Güter im Straßen-, Schienen-, See- und Luftverkehr (ADR, RID, IMDG, IATA) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Angaben in diesem Sicherheitsdatenblatt betreffen nur das oben genannte Produkt und müssen nicht gelten, wenn das Produkt mit anderen Produkten gebraucht wird. Die Informationen sind entsprechend unserem gegenwärtigen Wissen korrekt und vollständig, es wird aber keine Garantie gegeben. Die Verantwortung liegt beim Endverbraucher, das Produkt korrekt zu nutzen.

i Überarbeitungen

Angepasst an die Verordnung (EG) Nr. 2020/878 [CLP]

Druckdatum

15.12.2022